

Tennismgemeinschaft Germerswang e.V.
82216 Germerswang
Kto. 4900759
Sparkasse Fürstenfeldbruck
BLZ 70035070



Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tennismgemeinschaft Germerswang“ (TGG).

Er hat seinen Sitz in 82216 Germerswang und wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck angemeldet. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“. (Die Eintragung in das Vereinsregister fand am 20.8.1970 statt.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Tennissports zu unterstützen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a. Die Schaffung von Tennissport- und Übungsstätten sowie eines Vereinsheims.
- b. Die Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
- c. Die Instandhaltung der Sportanlage, der Sportgeräte und des Vereinsheims.
- d. Die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen.
- e. Die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband, verbunden mit der Möglichkeit der Ausbildung und des Einsatzes von Übungsleitern, der Bereitstellung von Sportzeitschriften für die Mitglieder und der Vermittlung von Versicherungsschutzleistungen (Unfall- und Haftpflicht-Versicherung) an die Mitglieder.

Geschäftsjahr:

§ 2

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft:

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Sie soll von zwei Mitgliedern durch Aufnahme gesuch vorgeschlagen werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.

§ 4

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern,
2. Aktiven Mitgliedern als A- oder B-Mitgliedern,
3. Inaktiven Mitgliedern und
4. Jugendlichen Mitgliedern.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport überhaupt erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder können sein:

- A-Mitglieder (als Erstmitglieder eines Haushaltes) und
- B-Mitglieder (im Haushalt eines A-Mitglieds lebende Person über 18 Jahre).

§ 7

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Vereinsbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Die inaktiven Mitglieder haben Rechte wie die aktiven Mitglieder haben abgesehen vom Recht der Ausübung des Tennissportes – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines inaktiven Mitglieds wird durch die Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

§ 8

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren; diese sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können die Mitgliederversammlung besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zur Ausübung des Tennissportes zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Jedes Mitglied kann für von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 11

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und, wenn es sich nicht um Umzug in eine andere Stadt handelt, nur zum Ende eines Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate nach Fälligkeit seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen an den Verein nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu

§ 13

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Hiervon ausgenommen sind solche Ansprüche, die ihnen aufgrund gesondert mit dem Verein geschlossener Verträge zustehen. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

§ 14

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Eintrittsgeldern, den Beiträgen der Mitglieder, den Unkostenbeiträgen von Gastspielern, Überschüssen aus Veranstaltungen und den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder.

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt und können jeweils geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich Richtsätze für die freiwilligen Zuwendungen empfehlen.

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sachanlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsleitung

§ 16

Der Verein wird durch den Vorstand verantwortlich geleitet und verwaltet.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenführer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendsportwart,
- dem Pressewart und
- zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Er ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt.

§ 17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens eines der beiden Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die Berichte müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von beiden Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben sein.

§ 20

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenführer nur in den Fällen vertretungsberechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

§ 21

Der Schriftführer überwacht die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22

Der Kassenführer hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten.

§ 23

Der Sportwart und der Jugendsportwart sind für den gesamten sportlichen Ablauf zuständig.

§ 24

Der Pressewart hat die Aufgabe, den Verein und seine Ziele mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit werbewirksam darzustellen.

Die Beisitzer übernehmen die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben.

Rechnungsprüfer

§ 25

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 26

Die Rechnungsprüfer haben mindestens zweimal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und deren Befund im Kassenhauptbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Ehrengericht

§ 27

Bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen kann die Entscheidung des Ehrengerichts angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gutem Wege zu schlichten oder im Zweifelsfällen eine Entscheidung herbeizuführen.

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Den Vorsitz führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Ehrengerichts.

Das Ehrengericht kann in seinem Urteil auf Aufhebung der Mitgliedsrechte für höchstens 3 Monate, Rat zum Austritt oder zum Ausschluss und auf Ausschluss erkennen. Gegen das Urteil des Ehrengerichts gibt es keine Berufung.

Wahlen

§ 28

Scheidet ein Mitglied mit Funktion innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 29

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt. Bei allen Wahlen ist einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Vorgesetzten mit höchster Stimmenzahl statt. Führt die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, so entscheidet das Los.

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

Mitgliederversammlungen

§ 30

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 31

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden meistens einmal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich davon zu verständigen.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Geschäftsjahres (Hauptversammlung) muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung behandeln:

1. Entgegennahme des Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Haushaltplanes

Nach Ablauf des satzungsgemäß vorgesehenen Zeitraums hat die Hauptversammlung den Vorstand zu entlasten und die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

§ 32

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Für diese sind drei Viertel der abgebenden Stimmen notwendig.

§ 33

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Schriftführer schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Zusätze oder Änderungen aus der Versammlung heraus sind unzulässig.

§ 34

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen und der in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

§ 35

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung des betreffenden §§) geändert werden sollen.

§ 36

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und in fortlaufender, lückenloser Folge (Nummerierung) aufzubewahren.

§ 37

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe

Sie müssen innerhalb von zwei Wochen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Auflösung des Vereins

§ 38

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung stimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 39

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es eventuell vorgestreckte Bareinzahlungen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Maisach mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den Bareinzahlungen und geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden. Sofern die Gemeinde Maisach die Übernahme des Vereinsvermögens ablehnt, fällt es dem Bayerischen Landes-Sportverband zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Haftpflicht

§ 40

Der Verein haftet nicht für die an irgendeinem Ort bei der Durchführung von Veranstaltungen und Übungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 3. Juni 1970 errichtet.

Inkrafttreten der 1. Satzungsänderung: 1.1.1974
Inkrafttreten der 2. Satzungsänderung: 1.1.1980
Inkrafttreten der 3. Satzungsänderung: 28.1.2005
Inkrafttreten der 4. Satzungsänderung: 2.2.2007